

Satzung des SV Ihme-Roloven von 1947 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SV Ihme-Roloven von 1947 e.V. Er ist im Herbst 1947 gegründet worden und hat seinen Sitz in Ihme-Roloven. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wennigsen unter der Nummer 338 eingetragen. Die Vereinsfarben sind grün-weiß-rot.

§ 2 Vereinszweck

- a) Ziele des Vereins sind die Pflege und Förderung des Amateursports. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Seine Dauer ist unbegrenzt.
- b) Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- c) Etwaige Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- e) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- f) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 3 Leitbild:

- a) Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus, Diskriminierung, Gewalt und jede Form von Extremismus.
- b) Der Verein fördert die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen und die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund. Er setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter und den Schutz seiner Mitglieder vor sexualisierter Gewalt ein.

§ 4 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern ist Wennigsen.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Ordentliche Mitglieder sind die aktiven und passiven Mitglieder über 16 Lebensjahren sowie die Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind alle Kinder und Jugendliche unter 16 Lebensjahren.

- b) Ehrenmitglieder sind die vom Vorstand vorgeschlagenen und im Rahmen der Ehrenordnung des Vereins geehrten Personen. Für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft wird die silberne, für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft die goldene Ehrennadel verliehen. Mitgliedern, die sich besonders verdient gemacht haben, kann die goldene oder silberne Ehrennadel auf Vorschlag des Vorstandes übereicht werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- c) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins verfolgt. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Gegen die Aufnahme kann von jedem ordentlichen Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Der Vorstand ist zur Behandlung dieses Einspruchs innerhalb von 4 Wochen verpflichtet. Während dieser Zeit ruht eine etwaige Mitgliedschaft.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Mit der Aufnahme anerkennt und respektiert das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein und die Abteilungen angehören.
- b) Aufnahmegebühr und Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einmalige und befristete Umlagen oder Zuschläge bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung.
- c) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Eintrittserklärung.
- d) Alle Mitglieder haben das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- e) Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wählbar sind sie mit dem Erreichen der Volljährigkeit.

- f) Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins und der Person oberstes Gebot sein.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- b) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Die Kündigung kann immer nur zum Quartalsende mit 6-wöchigem Voravis ausgesprochen werden. Eine mündliche Kündigung gilt als nicht vorgenommen und wird auch nicht wirksam.
- c) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle dem Verein gehörenden Gegenstände und Schriftstücke zurückzugeben und ausstehende Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- d) Die Streichung eines Mitglieds kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt. Nicht gezahlte Umlagen sind wie nicht gezahlte Beiträge zu bewerten.
- e) Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem ordentlichen Mitglied unter ausführlicher Begründung beim Vorstand gestellt werden.
- f) Der Ausschluss kann vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied sich eines unsportlichen oder unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- g) Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Beiträge

- a) Die Mitgliedsbeiträge, das Eintrittsgeld und eventuelle Umlagen werden für das Geschäftsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im voraus zu entrichten. Über die Zahlungsweise entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 9 Mitgliederversammlungen

- a) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muss jedes Jahr im 1. Quartal des Geschäftsjahres einberufen werden .
- c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt oder
 - ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
- d) Zu Mitgliederversammlungen ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher öffentlich einzuladen.
- e) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte umfassen:
 1. Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr
 2. Entlastung des Vorstands
 3. Wahlen
 4. Abstimmung über den vorzulegenden Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr
 5. Festsetzung der Beiträge und des Eintrittsgeldes für das neue Geschäftsjahr
- f) Anträge, deren Beratung in einer Versammlung gewünscht werden, sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- g) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- h) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder grundsätzlich in geheimer Wahl gefasst. Durch Handzeichen kann auf allgemeinen Wunsch ebenfalls abgestimmt werden. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- i) Zu Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- j) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und von der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand:

- a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
- der/dem Vorstandsvorsitzenden/Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Vorstand Organisation und Marketing
(stellvertr. Vorsitzende(r))
 - dem Vorstand Sportbetrieb
(stellvertr. Vorsitzende(r))
 - dem Vorstand Finanzen und Verwaltung
(stellvertr. Vorsitzende(r))
 - der/dem Schriftführerin/Schriftführer
- b) Zum erweiterten Vorstand zählen zusätzlich sämtliche Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen sowie ggf. ein(e) Jugendleiter/Jugendleiterin
- c) Wahlperiode:
Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Die/der Vorstandsvorsitzende, der Vorstand Sportbetrieb und die/der Schriftführerin/ Schriftführer bei Beginn eines Jahres mit gerader Zahl, der Vorstand Organisation und Marketing und der Vorstand Finanzen und Verwaltung bei Beginn eines Jahres mit ungerader Zahl.
- d) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
- die/der Vorstandssitzende(r)/Öffentlichkeitsarbeit
 - der Vorstand Organisation und Marketing
 - der Vorstand Sportbetrieb
 - der Vorstand Finanzen und Verwaltung
- Je zwei der oben genannten Organe vertreten gemeinsam den Verein nach innen und nach außen.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

- a) Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und nach außen. Er erledigt alle Vereinsaufgaben, soweit sie satzungsgemäß nicht anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vereinsführung für erforderlich hält.
- b) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- c) Der Vorstand wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden einberufen und geleitet.

- d) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands haben das Recht, an allen Sitzungen der Sparten und Ausschüsse beratend teilzunehmen und außerordentliche Spartenversammlungen einzuberufen.

§ 12 Vorstand Finanzen und Verwaltung:

Der/die von der Jahreshauptversammlung gewählte Vorstand Finanzen und Verwaltung ist dem Verein für eine ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung sowie für eine ordnungsgemäße Mitgliederverwaltung verantwortlich.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres hat er/sie einen Voranschlag (Haushaltsplan) vorzulegen.

§ 13 Kassenprüfer/Kassenprüferin

Die Hauptversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer/Kassenprüferin. Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen bleiben für zwei Jahre im Amt und müssen dann ausscheiden. Sie können frühestens nach Ablauf von zwei weiteren Jahren wieder im Verein als Kassenprüfer/Kassenprüferin tätig sein.

Die Kassenprüfer/Kassenprüferinnen haben der Jahreshauptversammlung über vorgenommene Prüfungen Bericht zu erstatten.

§ 14 Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen

Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen vertreten ihre Abteilung im Vorstand und in den entsprechenden sportfachlichen Gremien der Verbände. Sie sind berechtigt, die Beratung des geschäftsführenden Vorstands in Anspruch zu nehmen.

Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen sind verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben und des Zwecks des Vereins aktiv mitzuarbeiten. Dazu gehört auch die Beachtung und Verwirklichung der im Vorstand getroffenen Vereinbarungen.

Die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen sollen mindestens einmal jährlich eine Abteilungsversammlung einberufen. In der Abteilungsversammlung ist der/die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterin zu wählen, der/die von der Jahreshauptversammlung zu bestätigen ist.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen.

§ 15 Datenschutz

- a) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- b) Näheres hierzu regelt die Datenschutzverordnung des SV Ihme-Roloven e.V. vom 25.05.2018.

§ 16 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- b) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - 1) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - 2) von 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- c) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Erscheinen weniger als $\frac{2}{3}$, so ist die Versammlung neu einzuberufen. Sie kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit den Verein auflösen.

- d) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins dem Landessportbund Niedersachsen e.V. zu, der es im Sportkreis Hannover Land unmittelbar und ausschließlich für die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Allgemeinheit im Sinne des § 52 ff der Abgabenordnung zu verwenden hat.

Diese vorstehende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 27.02.2020 genehmigt worden und ersetzt die Satzung vom 01.04.2019.

Ihme-Roloven, den 01.04.2020